

Allgemeine Geschäftsbedingungen Michael Transport GmbH

1) Begriffsbestimmung

- Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, welcher von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Wenn der Container abrollbar, flüssigkeitsdicht oder mit Deckel sein soll, so ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss gesondert anzugeben.

- Auftraggeber ist der Besteller des Containers.

- Auftragnehmer ist die Michael Transport GmbH.

2) Vertragsgegenstand

-Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zur vereinbarten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle oder Gleichartigem).

-Der Michael Transport GmbH obliegt die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt.

- Erweist sich die vereinbarte Abladestelle als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten der Michael Transport GmbH nach §419 HGB.

3) Bereitstellung und Abholung des Containers

-Die Michael Transport GmbH holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für die Michael Transport GmbH weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

-Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist die Michael Transport GmbH berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

-Die Haftung der Michael Transport GmbH für die nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die die Michael Transport GmbH nicht zu vertreten hat.

-In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung der Michael Transport GmbH begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren

Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4) Zufahrten und Aufstellplatz

-Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen, er ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und sonstige Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit LKWs, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 STVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.

- Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er der Michael Transport GmbH von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann der Michael

Transport GmbH ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend §25 BGB.

-Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der Michael Transport GmbH für den daraus entstandenen Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder Container.

-Der Michael Transport GmbH obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch der Michael Transport GmbH entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

5) Absicherung des Containers im Straßenraum

-Die Michael Transport GmbH ist verpflichtet, insbesondere die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und in den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

-Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind der Michael Transport GmbH unverzüglich anzuzeigen.

-Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber der Michael Transport GmbH für den daraus entstandenen Schaden. Er hat die Michael Transport GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen. §254 BGB bleibt davon unberührt.

6) Beladung des Containers

-Der Container darf nur bis zur Höhe der Containerwand, nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, welche durch überladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

7) Befüllung des Containers

-In den Container dürfen nur die bei der Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Michael Transport GmbH. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisordnung genannten gefährlichen Abfälle.

-Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- Die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und
- dies der Michael Transport GmbH spätestens bei Abholung des Containers mitzuteilen sowie
- die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere zur Verfügung zu stellen.

- Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die der Michael Transport GmbH, insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

-Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es die Michael Transport GmbH diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigebracht werden, so ist die Michael Transport

Allgemeine Geschäftsbedingungen Michael Transport GmbH

GmbH berechtigt, entweder

- den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern
- die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Die Michael Transport GmbH kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder Transportfahrzeuges.

8) Haftung und Versicherung

- Bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes ist die Haftung der Michael Transport GmbH nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

- Der Auftraggeber haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen.

- Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn die Michael Transport GmbH oder ihre Angestellten vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

- Schadenersatzansprüche, welche den frachtrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. Bei Vorsatz und leichtfertigem Handeln, im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Schadenersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten.

9) Fälligkeit der Rechnung

- Die Rechnungen der Michael Transport GmbH sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Michael Transport GmbH ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrages Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.

- Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Die Michael Transport GmbH darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach §288 BGB richten.

- Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden von der Michael Transport GmbH schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt Punkt 9 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängende Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

10) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz der Michael Transport GmbH. Alle von der Michael Transport GmbH abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

11) Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bzgl. der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftliche gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Dresden, 01.01.2018